

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **32=52 (1886)**

Heft 26

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 26.

Basel, 26. Juni

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Fenns Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Beibehalten oder Aendern der Exercier-Reglemente der Infanterie. — Das Gewehr der Gegenwart und Zukunft. — Eidgenossenschaft: Versammlung der schweizerischen Offiziers-Gesellschaft in Luzern am 3., 4. und 5. Juli 1886. Offiziersverein der 7. Division. Artillerie-Kollegium in Zürich. Sammlung für die Winkelriedstiftung. Bern: Militärpflicht der Lehrer. Ausmarsch der Artillerie-Rekrutenschule in Thun. — Ausland: Deutschland: Mittheilungen über den deutschen Offizier-Verein. Oesterreich: Die Blouse rehabilitirt. Waffenübungen. — Sprechsaal: Die richtigste Schuhform.

Beibehalten oder Aendern der Exercier-Reglemente der Infanterie.

(Antwort auf den Artikel in Nr. 24.)

Beibehalten oder Aendern der Exercier-Reglemente ist die große Tagesfrage, welche die Offiziere der Infanterie, die an ihrer Waffe lebhaften Antheil nehmen, beschäftigt.

Für Beibehalten und für Aenderung ist in diesem Blatt je ein Artikel erschienen. Die Fahnen sind entrollt, die Anhänger der einen und andern Ansicht können sich sammeln und den Kampf beginnen.

Die Wichtigkeit der Frage dürfte eine gründlichere Behandlung rechtfertigen.

In dem Artikel „Zu den Aenderungen der Exercierreglemente“ werden uns die Vortheile der Aenderungen dargelegt.

Der erste Satz: „Ein neues Exercier-Reglement bezeichnet den Uebergang von einer Periode der Elementartaktik in eine andere“, ist von unbestreitbarer Richtigkeit. Doch man ändert die Reglemente und die Elementartaktik nicht, um nur zu ändern. Gründe, welche in der Beschaffenheit der erstern zu suchen sind oder Veränderungen, welche auf letztere Einfluß nehmen, müssen dieselben nothwendig machen.

Eine neue Periode der Elementartaktik kann bedingt sein: 1. Durch eine Veränderung in der Bewaffnung, 2. durch eine neue Art ihrer Anwendung im Großen, 3. durch erwiesene Mängel der bisher befolgten elementartaktischen Vorschriften.

Es ist nothwendig diese drei Ursachen zu nothwendigen Veränderungen näher zu betrachten.

Ad 1. Eine Veränderung in der Bewaffnung hat bis jetzt bei unserer Infanterie nicht stattgefunden. Das Gewehr kleinsten Kalibers mit verbessertem Repetirmechanismus ist noch nicht eingeführt, ja

das Modell noch nicht einmal festgestellt worden. In der Bewaffnung finden wir daher keine Veranlassung zu einer Aenderung der elementartaktischen Vorschriften.

Ad 2. Die Taktik der Infanterie ist die gleiche geblieben, welche in dem deutsch-französischen Kriege 1870—71 sich Bahn gebrochen hat. Der russisch-türkische Krieg hat im wesentlichen nur die früher gemachten Erfahrungen und Beobachtungen bestätigt.

Wenn die Väter des Exercierreglements von 1875 und 1876 die Erfahrungen des französisch-deutschen Krieges in genügendem Maße zu benutzen verstanden, mußte es ihnen gelingen, ein den Anforderungen entsprechendes Exercierreglement zu schaffen.*)

Die längere Friedensperiode, welche den Kriegen von 1866 und 1870—71 folgte, hat nur dazu beigetragen, die frühern mächtigen Eindrücke etwas zu verwischen und alten Gewohnheiten und Vorurtheilen wieder mehr Geltung zu verschaffen. Es war daher vor einem Jahrzehnt leichter, Vorschriften über die Elementartaktik der Infanterie auf richtiger Grundlage aufzubauen als gegenwärtig!

Da die Waffen und die Art ihrer Anwendung seit Erscheinen des Reglements von 1876 keine Veränderung erlitten haben, so kann in dieser Beziehung kein Grund zu einer Aenderung des Exercierreglements gefunden werden.

Ad 3. Es bleibt daher nur zu untersuchen, ob die Beschaffenheit des Reglements Anlaß zu einer Aenderung bietet. Da dies den Kern der Frage berührt, welche hier behandelt werden soll, so scheint

*) Die Erfahrungen mußten ihnen, wenn sie den Krieg auch selbst nicht mitgemacht hatten, aus den Schriften von Boguslawski, Karbinal von Widdern und den zahllosen Aufsätzen, welche in den deutschen und französischen Militär-Zeitschriften (unter erstern besonders in den Jahrbüchern, dem Militärwochenblatt u. s. w.) erschienen sind, wohl bekannt sein.